



# **Leitlinie Bonitätsprüfung „Bonitätsleitlinie“**

Stand 15.10.2021  
Version V1.0

## Vorwort

Dieses Dokument beinhaltet die Leitlinie Bonitätsprüfung („**Bonitätsleitlinie**“) der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH.

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zielsetzung .....	1
2	Konzeptionelle Grundlagen und Bonitätsprüfungsstrategie .....	2
2.1	Organisatorische Eingliederung der Bonitätsprüfung.....	2
2.2	Relevante Begriffsbestimmungen.....	3
2.2.1	Kontrahierungszwang und Einschränkungen dieses .....	3
2.2.2	Wirtschaftliche Mindestvoraussetzungen .....	4
3	Prozess der Bonitätsprüfung .....	5
3.1	Prüfungsprozess bei Abschluss .....	5
3.2	Prüfungsprozess während Durchführung .....	9
3.3	Risikomitigationsmaßnahmen .....	10

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**DRSF**“ oder „**Reisesicherungsfonds**“) wurde im April 2021 mit dem Ziel des Betriebes des Reisesicherungsfonds nach dem Reisesicherungsfondsgesetz („**RSG**“) gegründet. Die Aufgaben des Reisesicherungsfonds umfassen im Wesentlichen die Übernahme der Reiseinsolvenzversicherung durch den Abschluss von Absicherungsverträgen mit den Reiseanbietern, die Schadenabwicklung im Insolvenzfall von Reiseanbietern, insbesondere die Koordination der Rückholung („**Repatriierung**“) von Reisenden, sowie die Bildung und Verwaltung des Fondsvermögens. Die Reiseanbieter haben nach Maßgabe des § 15 RSG Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen („**AAB**“) des Reisesicherungsfonds. Der gesetzlich angeordnete Kontrahierungszwang gilt jedoch nicht schrankenlos. Der Reisesicherungsfonds muss nach den gesetzlichen Vorgaben (siehe insbesondere Gesetzesbegründung zu § 15 RSG sowie § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Reisesicherungsfondsverordnung; „**RSFV**“) keine Reiseanbieter absichern, die ihm ein unzumutbar hohes Risiko auferlegen würden und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit nahelegt. Die wirtschaftlichen Anforderungen, die ein Reiseanbieter im Rahmen des eigenen Bonitätsratings des Reisesicherungsfonds („**internes Bonitätsrating**“) mindestens erfüllen muss, um absicherungsfähig zu sein, sind insoweit in den AAB festgelegt (vgl. Ziffer 7 AAB).

Eine ökonomisch stabile Gestaltung des Reisesicherungsfonds ist das zentrale Ziel, auf das alle Prozesse der Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, wobei das Streben nach möglichst umfassender Absicherung aller im deutschen Markt tätigen Reiseanbieter berücksichtigt wird.

Diese Bonitätsleitlinie beschreibt, anhand welcher Kriterien das interne Bonitätsrating ermittelt wird, unter welchen Umständen kein Abschluss eines Absicherungsvertrags erfolgen kann oder ein bestehender Absicherungsvertrag zu beenden ist und welche Maßnahmen zur Risikomitigation („**Risikomitigationsmaßnahmen**“) in Betracht kommen (siehe dazu unter Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie).

## **2 Konzeptionelle Grundlagen und Bonitätsprüfungsstrategie**

### **2.1 Organisatorische Eingliederung der Bonitätsprüfung**

Der Abschluss der Absicherungsverträge zwischen dem Reisesicherungsfonds und den Reiseanbietern lässt sich in drei Phasen exemplarisch wie folgt beschreiben.

#### **Phase 1: Anbahnung Absicherungsvertrag**

In der Anbahnungsphase übersendet der Reisesicherungsfonds in Textform an den Reiseanbieter:

- die Allgemeinen Absicherungsbedingungen,
- einen Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss,
- ein Merkblatt mit Datenschutzhinweisen.

Mit dem Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss werden durch den Reisesicherungsfonds Informationen und Unterlagen zur Bonitätsprüfung von den Reiseanbietern abgefragt bzw. angefordert. Auf Grundlage dieser Unterlagen und Informationen wird in Phase 2 festgestellt, ob die wirtschaftlichen Mindestanforderungen, welche nach den AAB für den Abschluss eines Absicherungsvertrags vom Reiseanbieter erfüllt werden müssen, vorliegen. Der Reiseanbieter füllt den Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss aus und übersendet diesen mit weiteren Unterlagen in Textform mit der Bitte an den Reisesicherungsfonds, auf dieser Grundlage ein Angebot zu erstellen.

#### **Phase 2: Bonitätsprüfung, Bemessung von Entgelt und Sicherheit sowie Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds**

Reiseanbieter haben trotz des Kontrahierungszwangs keinen Anspruch auf den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt. In diesem Fall kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags ablehnen.

Zu diesem Zweck überprüft der Reisesicherungsfonds das Vorliegen der in den AAB festgelegten wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen (vgl. Ziffer 7.4 AAB) bei dem jeweiligen Reiseanbieter anhand der vom Reiseanbieter im Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss übermittelten Angaben, den weiteren übermittelten Informationen sowie auf Grundlage externer Kreditrisikobewertungen (vgl. Ziffer 7 AAB).

Soweit der Reiseanbieter die angesprochenen wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB erfüllt, ermittelt der Reisesicherungsfonds das Entgelt nach § 7 RSG und die Sicherheitsleistung nach § 6 RSG. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Reisesicherungsfonds dem jeweiligen Reiseanbieter ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags (§ 145 BGB) (vgl. auch Ziffer 6 und Ziffer 13 AAB).

### **Phase 3: Annahme des Angebots durch Reiseanbieter und fortlaufende Bonitätsprüfung**

Nach Annahme des Angebots durch den Reiseanbieter kommt der Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds zustande. Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird (vgl. Ziffer 6.3 AAB).

Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages. Soweit der Reiseanbieter nach Abschluss des Absicherungsvertrages die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB (vgl. Ziffer 7.8) nicht mehr erfüllt, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

## **2.2 Relevante Begriffsbestimmungen**

### **2.2.1 Kontrahierungszwang und Einschränkungen dieses**

In den AAB ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Reiseanbieter einen Anspruch gegenüber dem Reisesicherungsfonds auf Abschluss eines Absicherungsvertrags haben.

Grundsätzlich hat zunächst jeder Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags (Ziffer 7.1 AAB).

Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn

- der Reiseanbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR („**Drittstaat**“) hat oder wenn er seinen Sitz in einem Drittstaat hat und in Deutschland keine Reiseleistungen, etwa über das Internet, anbietet (Ziffer 7.2 AAB);
- der Reiseanbieter bereits einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds geschlossen hatte und der Reisesicherungsfonds den Vertrag in der Vergangenheit erfolgreich wegen arglistiger Täuschung

angefochten hat oder wegen einer Pflichtverletzung des Reiseanbieters zurückgetreten ist oder außerordentlich gekündigt hat (Ziffer 7.3 AAB); oder

- der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbar hohes wirtschaftliches Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt (Ziffer 7.4 AAB).

## 2.2.2 Wirtschaftliche Mindestvoraussetzungen

In den AAB hat der Reisesicherungsfonds die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen an Reiseanbieter für den Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags definiert.

Die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen prüft der Reisesicherungsfonds vor Vertragsabschluss und während der Durchführung des Vertrags im Rahmen seines Bonitätsprüfungsprozesses nach dieser Bonitätsleitlinie. Nach den AAB hat der Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags, wenn der Reiseanbieter nicht ein internes Rating der Stufe „hoch“ (Probability of Default („PD“) 49,99 % oder höher) oder ein CREFO-Rating von >499 Punkten in Stufe 1 im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien dieser Bonitätsleitlinie erhält (Ziffer 7.4 AAB).

In den AAB ist ergänzend geregelt, dass für das erste Absicherungsjahr ab dem 01. November 2021 zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zunächst auf Grundlage einer externen Kreditbewertung (CREFO-Rating) ein vorläufiges internes Rating durch den Reisesicherungsfonds erstellt wird, welches nachfolgend vom Reisesicherungsfonds validiert wird (vgl. Ziffer 7.5 AAB).

Zum Start des Reisesicherungsfonds ist damit zu rechnen, dass in kurzer Zeit eine Vielzahl an Reiseanbietern mit dem Reisesicherungsfonds Absicherungsverträge abschließen werden. Durch eine interne Überprüfung der CREFO-Ratings wird so das Risiko für das Fondsvermögen geringgehalten.

## 3 Prozess der Bonitätsprüfung

### 3.1 Prüfungsprozess bei Abschluss

Im Vorfeld des Abschlusses eines Absicherungsvertrags erfragt der Reisesicherungsfonds vom Reiseanbieter insbesondere folgende Informationen und Unterlagen:

- die (testierten) Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse eingereicht werden), sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle;
- Planzahlen des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate;
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung;
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen (einmal jährlich);
- Steuerbescheid (einmal jährlich);
- Liquiditätsplan (einmal jährlich);
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie der Zahlungsmoral dieser;
- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;
- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen (z.B. aufgrund der Coronapandemie);
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z.B. Saisoneffekte;
- Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;



- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Die folgenden Unterlagen erfragt der Reisesicherungsfonds bei externen Dienstleistern:

- Wirtschaftsauskünfte (CREFO-Auskunft): Informationen über rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Reiseanbieters.

#### – Profilerstellung –

Aus den gewonnenen Informationen wird ein Bonitätsprofil des Reiseanbieters erstellt.

#### – Bewertung und Entscheidung über Vertragsannahme –

Die „Bewertung und Entscheidung über eine Vertragsannahme“ unterscheidet sich in Stufe 1 und 2:

- **Stufe 1** bezieht sich auf die Absicherung zum 01. November 2021 und sieht eine vereinfachte Bonitätsprüfung vor, um eine schnelle anfängliche Aufnahme von Reiseanbietern in den Reisesicherungsfonds zu gewährleisten. Das vorläufige interne Rating zum Abschluss der Absicherungsverträge basiert hier auf dem Ergebnis eines CREFO-Ratings je Reiseanbieter. Das beschriebene Rating wird durch die Creditreform Rating AG erbracht. Sie ist spezialisiert auf die Einschätzung von Kreditrisiken und führt damit eine neutrale Bonitätsbewertung auf Basis allgemeingebäuchlicher Module durch.
  - Bei einem CREFO-Rating bis zu 349 Punkten erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds. Der Reisesicherungsfonds geht hier von grundsätzlich tragbaren Risiken im Rahmen seines vorläufigen auf dem CREFO-Rating basierenden internen Ratings aus.
  - Bei einem CREFO-Rating zwischen 350 und 499 Punkten findet eine eigene ausführliche Prüfung des vorläufigen Ratings durch den Reisesicherungsfonds anhand der vom Reiseanbieter übermittelten Auskünfte und Unterlagen statt (siehe Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie). Bei dieser Detailprüfung werden die eingereichten Unterlagen des Reiseanbieters sowie dessen Bonitätsprofil eingehend geprüft, um das zu erwartende theoretische Ausfallrisiko abzuschätzen. Des Weiteren werden gegebenenfalls Gespräche mit dem Reiseanbieter durchgeführt, um mögliche Gründe für die schlechte externe Bonitätsbewertung zu erfragen. Bei Validierung des CREFO-Ratings erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds. Bei Abschluss kann der Reisesicherungsfonds nach den AAB von dem Reiseanbieter

Maßnahmen zur Risikomitigation verlangen (siehe Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie sowie Ziffer 11 AAB).

- Bei einem CREFO-Rating ab 500 Punkten findet ebenfalls eine eigene ausführliche Prüfung des vorläufigen Ratings durch den Reisesicherungsfonds anhand der vom Reiseanbieter übermittelten Auskünfte und Unterlagen statt (siehe Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie). Bei Validierung des CREFO-Ratings wird der Abschluss des Absicherungsvertrags abgelehnt (vgl. Ziffer 7.5 AAB).

Im Verlauf des Absicherungsjahres wird der Reisesicherungsfonds auch bei allen anderen abgeschlossenen Absicherungsverträgen die vorläufigen Ratings auf Grundlage der externen Kreditbewertung (CREFO-Rating) entsprechend dieser Bonitätsleitlinie im Rahmen einer nachträglichen ausführlichen Prüfung validieren (Ziffer 7.5 AAB).

In den Fällen, in denen sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters während der Vertragslaufzeit so verschlechtert hat, dass ein Kontrahierungszwang nach Ziffer 7.4 AAB nicht mehr besteht, der Reiseanbieter beim internen Rating des Reisesicherungsfonds also ein Rating der Stufe „hoch“ (49,99% oder höhere PD) erhält, steht dem Reisesicherungsfonds ein außerordentliches Kündigungsrecht zu (Ziffer 7.8 AAB).

- Vor jeder Ablehnung wird die Richtigkeit der Bewertung durch den Fachausschuss Absicherung geprüft. **Stufe 2** charakterisiert das Zielbild der Bonitätsprüfung, wie sie nach Stufe 1 für den Abschluss der Absicherungsverträge gilt. Auf Basis des Bonitätsprofils wird ein internes Rating des Reisesicherungsfonds erstellt. Die Tiefe der Prüfung steht dabei im Verhältnis zu Umfang und Höhe des möglichen Ausfallrisikos des jeweiligen Reiseanbieters. Es wird etwa eine differenzierte Betrachtung der Bonitätsprüfung bei den größten Reiseanbietern erfolgen. Dabei liegt der Fokus auf der Frequenz des Monitorings und der Detaillierung der Prüfung (z.B. kann in einzelnen Fällen ein testierter Jahresabschluss verlangt werden).
  - Ziel ist es, die Häufigkeit von Verlustereignissen und daraus abgeleitet eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, „**1-Year-PD**“) zu schätzen, die ein marktüblicher Indikator zur Messung von Risiken im Zusammenhang mit geliehenen Geldern ist.
  - Die angewandte Bewertungsmethode stellt sicher, dass alle relevanten Reiseanbieter mit dem gleichen Verfahren hinsichtlich des Insolvenzrisikos bewertet werden, welches sie dem Reisesicherungsfonds auferlegen.
  - Je mehr Informationen über die Reiseanbieter zur Verfügung stehen, desto besser kann zwischen Antragstellern mit einem hohen oder niedrigen Insolvenzrisiko unterschieden werden. Um eine durchgehend hohe Informationsdichte als Grundlage für das Rating sicherzustellen, werden die

unter Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie aufgeführten Informationen als Mindestunterlagen definiert, die gegenüber dem Reisesicherungsfonds fristgerecht offengelegt werden müssen.

- Die Bewertungsmethode besteht aus verschiedenen Modulen, von denen jedes einen Informationsbereich des Reiseanbieters abdeckt und Einfluss auf dessen Ausfallwahrscheinlichkeit hat.
- Relevante Module zur Erstellung des Ratings sind u.a. Stammdaten (bspw. Rechtsform, Gründungsdatum), Finanzanalyse (bspw. Eigenkapitalquote, Zinsdeckungsgrad, Return on Investment, Verschuldungsgrad, Umsatz, EBIT), externe Informationen (bspw. Creditreform, Bundesbank, Ratingagenturen) und qualitative Analysen (bspw. Markt- und Wettbewerbsumfeld, Management, Wertschöpfung, Warnindikatoren). Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Größen und Geschäftsmodelle der Reiseanbieter eingegangen, um der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedeutung für das Fondsvermögen Rechnung zu tragen.
- Ziel ist eine ausgeglichene Gewichtung zwischen den Modulen, um eine möglichst trennscharfe, gut kalibrierte und faire Vorhersage zur Ein-Jahres-PD der Reiseanbieter treffen zu können. Es gilt folgende Darstellung der PD in Prozent nach den folgenden Ratingklassen:
  - Klasse 1 – geringes Risiko: 0,00 – 19,99% PD
  - Klasse 2 – mittleres Risiko: 20,00 – 49,99% PD
  - Klasse 3 – hohes Risiko: > 49,99% PD
- Bei Ermittlung eines geringen Risikos erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds.
- Bei Ermittlung eines mittleren Risikos findet eine Detailprüfung wie in Stufe 1 statt. Auch hier erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds und eine Aufnahme des Reiseanbieters in den Reisesicherungsfonds nur, wenn die Prüfung des Reisesicherungsfonds ergibt, dass die ökonomisch stabile Gestaltung des Reisesicherungsfonds auch bei Aufnahme des Reiseanbieters weiterhin gewährleistet ist. Bei Abschluss kann der Reisesicherungsfonds nach den AAB von dem Reiseanbieter Maßnahmen zur Risikomitigation verlangen (vgl. Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie sowie Ziffer 11 AAB).
- Bei Ermittlung eines hohen Risikos wird der Abschluss des Absicherungsvertrags abgelehnt (vgl. Ziffer 7.5 AAB).

## 3.2 Prüfungsprozess während Durchführung

Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrags.

### – Weitere Informationssammlung und Anzeigepflichten –

Auch während der Durchführung der Absicherungsverträge erfolgt eine weitere Informationssammlung zur Aktualisierung der Bonitätsbewertung durch den Reisesicherungsfonds. Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter nach den AAB fortlaufend folgende Informationen und Unterlagen dem Reisesicherungsfonds zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 8.2 AAB):

- vierteljährlich alle in Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie / Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen;
- auf Anfrage des Reisesicherungsfonds jederzeit die in Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie / Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen.

Weiterhin hat der Reiseanbieter den Reisesicherungsfonds nach den AAB

- unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, zu informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einzuräumen (z.B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung) (vgl. im weiteren Ziffer 8.2 AAB).

### – Aktualisierung des Bonitätsprofils und erneute Bonitätsrisikobewertung –

Da sich das Risikoprofil eines Reiseanbieters im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung unabdingbar. Die fortlaufend gewonnenen Informationen werden zum bisherigen Profil ergänzt und ein aktuelles Bonitätsprofil des Reiseanbieters wird erstellt. Das Prüfungsintervall richtet sich nach der Art der jeweils zu bewertenden Informationen:

- Offengelegte Informationen werden jährlich bzw. nach ihrer Veröffentlichung geprüft
  - *Beispiel: Bilanzen, Gewinnwarnungen, usw.*

- Informationen, die das Umfeld bzw. langfristige Entwicklung des Geschäfts des Reiseanbieters betreffen, werden zumindest alle drei bis fünf Jahre geprüft
  - *Beispiel: Attraktivität des Geschäftsmodell, Wettbewerbsnachteile*
- Externe Faktoren werden fortlaufend, im Zweifel tagesaktuell, geprüft
  - *Beispiel: Reisewarnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen im Reisezielland, usw. und andere externe Faktoren wie interne bonitätsrelevante Veränderungen*

Die Bonitätsrisikobewertung erfordert die Bestimmung des Ausfallrisikos des jeweiligen Reiseanbieters. Auf Basis des aktualisierten Bonitätsprofils wird das interne Rating des Reisesicherungsfonds erneuert. Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung aller zwischenzeitlich eingetretener Bonitätsrisikofaktoren auf Basis der weiteren Informationssammlung.

Bereits bestehende Absicherungsverträge können bei Einstufung eines geringen Risikos ohne weitere Detailprüfung fortgeführt werden. Ergibt das interne Rating ein mittleres Risiko, kann der Reisesicherungsfonds Risikomitigationsmaßnahmen verlangen (vgl. dazu Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie).

Kommt das interne Bonitätsrating zu dem Ergebnis, dass ein hohes Risiko vorliegt, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen (vgl. Ziffer 7.8 AAB).

### **3.3 Risikomitigationsmaßnahmen**

Verschlechtert sich die Bonität eines Reiseanbieters maßgeblich, sodass der Ausfall eines Reiseanbieters droht (CREFO-Rating zwischen 350 und 499 Punkten in Stufe 1 bzw. PD von 20 - 49,99 % / „mittleres Risiko“ in Stufe 2), kann der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter nach den AAB Weisungen zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Insolvenzrisikos erteilen (vgl. dazu auch Ziffer 11 AAB).

Insbesondere folgende Indikatoren lösen eine Bonitätsprüfung zur Feststellung, ob Risikomitigationsmaßnahmen erforderlich sind, aus:

- Hinweis auf ein verschlechtertes Rating durch den Bonitätsdienstleister;
- Qualitative Aspekte im Frühwarnsystem z.B. Verzögerung/Unzuverlässigkeit in Bezug auf das Zahlungsverhalten der Entgelte.

**Folgende Risikomitigationsmaßnahmen sind nach den AAB vorgesehen:**

1. Enges Monitoring

Das enge Monitoring wird durch intensive und regelmäßige Gespräche des Reisesicherungsfonds mit den Reiseanbietern begleitet. Zur Sicherstellung einer schnellen Repatriierung im Schadenfall können zudem Reisendendaten verschlüsselt vorgehalten werden, zu denen der Reisesicherungsfonds bei Eintritt einer Insolvenz sofortigen Zugriff erlangt. Des Weiteren kann der Reiseanbieter zur regelmäßigen Offenlegung von Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten und generellen Informationen zu seiner Finanzlage verpflichtet werden. Dabei ist die Nutzung von technischen Lösungen wie „Access to Account“ denkbar. Hier werden einem Dritten (in diesem Fall dem Reisesicherungsfonds) Echtzeit-Bankdaten zur Verfügung gestellt, um etwa eine negative Bonitätsentwicklung frühzeitig erkennen zu können. Nach den AAB hat der Reiseanbieter außerdem Änderungen des Geschäftsbetriebs und eventuelle Kündigungen von Darlehensverträgen und Kreditlinien zu kommunizieren.

## 2. Anpassung Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer

Es kann vorgesehen werden, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat. Bei einem entsprechenden Bonitätsrisiko des Reiseanbieters wird durch diese Obliegenheit die Schadenssumme im Insolvenzfall und damit das Risiko des Reisesicherungsfonds gemindert.

## 3. Anpassung Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden

Im Falle von bereits erfolgten Anzahlungen kann vorgesehen werden, dass Reiseanbieter mit einem entsprechendem Bonitätsrisiko Restzahlungen von Reisenden erst kurz vor Reisebeginn, zum Beispiel maximal eine Woche vor Reiseantritt, einziehen bzw. einfordern dürfen. Auch hierdurch wird die Schadenssumme im Insolvenzfall und damit das Risiko des Reisesicherungsfonds gemindert.

Um eine geeignete und für den sich in Schieflage befindlichen Reiseanbieter sinnvolle Maßnahme erarbeiten und auswählen zu können, ist nach Feststellung des sich verschlechterten Risikos aufgrund der internen Bonitätsprüfung zunächst der Reiseanbieter unverzüglich zu informieren und eine Sitzung des Fachausschusses Absicherung einzuberufen, um den Sachverhalt darzulegen. Der Fachausschuss erstellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen, um das Risiko für den Reisesicherungsfonds zu mitigieren – intensive und regelmäßige Gespräche sowie die verschlüsselten Reisendendaten aus Abschnitt 1 der Risikomitigationsmaßnahmen sind immer zwingender Bestandteil der Maßnahmen. Nach Zustimmung der Geschäftsführung wird der betroffene Reiseanbieter nach Maßgabe der Ziffer 11 AAB angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen, sofern für den Reiseanbieter zumutbar, umzusetzen. Ein entsprechendes Weisungsrecht wird dem Reisesicherungsfonds im Rahmen der Ziffer

11 AAB eingeräumt. Die Einhaltung der angewiesenen Maßnahmen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

Zeigen qualitative Kriterien, wie etwa ein unzuverlässiges Zahlungsverhalten, die verzögerte Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, eine Erhöhung des Insolvenzrisikos oder aber befindet sich der Reiseanbieter in einer sonstig gearteten Unternehmenskrise, die er dem Reisesicherungsfonds unverzüglich anzuzeigen hat, werden in Zusammenarbeit mit dem Reiseanbieter Risikomitigationsmaßnahmen erarbeitet, die für den Zeitraum der Schieflage resp. Krise des Reiseanbieters bestehen bleiben und je nach Bedarf in gemeinsamen Reviewterminen angepasst werden. Die Umsetzung der Risikomitigationsmaßnahmen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.